

Helen Breit, Albert Scherr

University of Education, Freiburg, Deutschland

# Längst überfällig, aber nicht in Sicht?

## Die Notwendigkeit eines Zeugnisverweigerungsrechts für die Soziale Arbeit am Beispiel des Karlsruher Fanprojekts

Gegen drei Mitarbeiter\*innen des Fanprojekts Karlsruhe wurde im März 2024 durch die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren wegen Strafvereitelung eingeleitet, weil sie Aussagen in einem Ermittlungs- und Strafverfahren verweigerten. In dem Verfahren wurden Personen aus dem Milieu der Fußballfans, mit denen sie arbeiten, verdächtigt, Pyrotechnik gezündet und hierdurch Personen verletzt zu haben. Die Mitarbeiter\*innen begründen die Verweigerung der Aussage damit, dass die unverzichtbare Vertrauensgrundlage der Sozialen Arbeit durch eine Aussage in folgenreicher Weise beschädigt würde. Es handelt sich hier um einen bedeutsamen Fall nicht nur für die Fansozialarbeit, sondern für die Soziale Arbeit insgesamt, denn das Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter\*innen ist bislang nicht bzw. nur in Ausnahmefällen (s.u) gewährleistet und wird politisch weiterhin kontrovers erörtert.

Im Oktober 2022 wurde in einem Block im Wildparkstadion in Karlsruhe bei einem Spiel gegen den FC St. Pauli Pyrotechnik gezündet. Unter der damals neu gebauten Tribüne verfang sich dichter Rauch. Infolgedessen wurden mehr als zehn Personen verletzt. Dies veranlasste die Polizei, Ermittlungen aufzunehmen. Das Karlsruher Fanprojekt reagierte auf diesen Vorfall, indem es erfolgreich vermittelnd an einer nicht-öffentlichen Aussprache zwischen Akteur\*innen aus der Karlsruher Fanszene und Betroffenen aus dem Stadionbereich mitwirkte. Dieses Gespräch hatte dann zur Folge, dass die Mitarbeiter\*innen des Fanprojekts von den Ermittlungsbehörden als Zeug\*innen im Strafverfahren in Betracht gezogen wurden. Später wurde die erwartete Zeugenschaft von der Staatsanwaltschaft zudem mit Nachrichten aus Chatverläufen begründet, von denen die Ermittlungsbehörden durch Hausdurchsuchungen Kenntnis erlangten. Bei den darauf folgenden Zeugenvorladungen verweigerten die Fanprojekt-Mitarbeiter\*innen – unterstützt durch ihren Träger – bis heute die Aussage. Dies mit Verweis auf das Vertrauensverhältnis, das eine generelle Arbeitsgrundlage für Soziale Arbeit darstellt. Im konkreten Fall hat das gewachsene Vertrauensverhältnis auch die Mitwirkung an der außergerichtlichen Verständigung zwischen den Akteur\*innen aus der Fanszene und den Geschädigten ermöglicht. Die Fanprojekt-Mitarbeiter\*innen halten an ihrer Entscheidung fest, obwohl ihnen

nach der Verhängung von Ordnungsgeldern zunächst Beugehaft angedroht, dann aber nicht vollzogen wurde.<sup>1</sup> Stattdessen hat sich die zuständige Staatsanwaltschaft entschieden, gegen die Mitarbeiter\*innen ein Strafverfahren einzuleiten: Gegen sie wird nun – aufgrund ihres Schweigens – wegen des Verdachts auf Strafvereitelung ermittelt. Die betroffenen Sozialarbeitenden haben daraufhin einen Strafbefehl<sup>2</sup> über 120 Tagessätze à 60 € erhalten. Dieser hätte, wenn die Betroffenen keinen Einspruch eingelegt hätten, unmittelbar zu einer Vorstrafe geführt.<sup>3</sup> Der weitere Verlauf des Verfahrens – ob es zu einer Einstellung kommen wird oder nicht – ist aktuell noch unklar. Im Oktober 2024 kommt es zu einer Gerichtsverhandlung, deren Ausgang bei Fertigstellung dieses Artikels noch nicht abzusehen war.

### Die Bedeutung des Falles

Unabhängig vom künftigen Ausgang des Verfahrens ist dieser Fall für die Soziale Arbeit aus mehreren Gründen von exemplarischer Bedeutung:

*Erstens* zeigt die Annahme der Staatsanwaltschaft, dass die Sozialarbeiter\*innen des Fanprojekts über ein Wissen verfügen, das für die Ermittlung der Täter nützlich ist, zunächst, dass der Sozialen Arbeit hier ein guter Zugang zu den Fanszenen und ein Vertrauensverhältnis zugeschrieben wird, von dem angenommen wird, dass ihnen dadurch auch strafrechtlich relevante Informationen mitgeteilt werden – oder jedenfalls für sie zugänglich sind. Damit erkennt die Staatsanwaltschaft implizit an, dass Soziale Arbeit ihrem Anspruch, einen Zugang auch zu solchen Fanszenen zu finden, die sich gegenüber der Polizei abschotten, durchaus gerecht wird. Dass dies aber ein Vertrauensverhältnis voraussetzt, das durch eine Aussage vor Gericht offenkundig zerstört würde, wird im konkreten Fall durch die Staatsanwaltschaft ignoriert, die damit faktisch das Interesse an Strafverfolgung in einem Fall höher gewichtet als die fallübergreifende Bedeutung präventiver Konzepte der Fansozialarbeit. Zugespitzt formuliert: Möglichkeiten unter Mitwirkung Sozialer Arbeit langfristig präventiv wirksam zu sein, sollen der Chance geopfert werden, im konkreten Fall Straftaten zu ermitteln.

*Zweitens* zeigt sich, dass Sozialarbeiter\*innen, wenn sie im Fall von Straftaten ihrer Adressat\*innen als Mitwisser\*innen

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.kicker.de/dammbruch-in-karlsruhe-wie-drei-fanprojekt-mitarbeiter-fast-im-gefaengnis-gelandet-waeren-972929/artikel>.

<sup>2</sup> Ein Strafbefehl führt – wenn kein Einspruch eingelegt wird – ohne weitere Gerichtsverhandlung zu einer rechtskräftigen Verurteilung, vgl. § 410 StPO.

<sup>3</sup> Vgl. <https://www.kicker.de/nach-aussageverweigerung-straftafelhe-gegen-mitarbeiter-des-fanprojekts-karlsruhe-1002706/artikel>.

## Zusammenfassung · Abstract

H. Breit · A. Scherr

**Längst überfällig, aber nicht in Sicht? Die Notwendigkeit eines Zeugnisverweigerungsrechts für die Soziale Arbeit am Beispiel des Karlsruher Fanprojekts****Zusammenfassung**

Die strafrechtlichen Ermittlungen gegen Mitarbeiter\*innen des Fanprojekts Karlsruhe haben zu einer erneuten Debatte über die Notwendigkeit eines Zeugnisverweigerungsrechts für Sozialarbeiter\*innen geführt. Der Beitrag gibt einen Einblick in die exemplarische Bedeutung des

Karlsruher Falls für die Soziale Arbeit und zeigt den Stand der Diskussion über das Zeugnisverweigerungsrecht auf.

**Schlüsselwörter**

Strafbefehle gegen Sozialarbeiter\*innen · Fanprojekte · Prävention · Zeugnisverweigerungsrecht

**Long Overdue, but Not in Sight? The Need for a Right to Refuse to Give Evidence in Social Work Using the Example of the Karlsruhe Fan Project****Abstract**

Criminal investigations against social workers employed in a project for soccer fans in Karlsruhe, have led to a renewed debate about the necessity of a right to refuse to give evidence for social workers. This article provides an insight into the exemplary significance of the

Karlsruhe case for social work and shows the current state of the debate on the right to refuse to testify.

**Keywords**

Penal orders against social workers · Social work with soccer fans · Prevention · Right to refuse to give evidence

verdächtigt werden, weitreichende strafrechtliche Konsequenzen drohen, die nicht nur zu privat zu tragenden Kosten im Fall einer Geldstrafe - oder im unwahrscheinlichen Extremfall gegebenenfalls auch zu einer Gefängnisstrafe - führen können. Im Fall einer Vorstrafe, d.h. bei einer Verurteilung zu 90 oder mehr Tagessätzen, wie sie in diesem Fall von der Staatsanwaltschaft angestrebt wird, erfolgt zudem eine Eintragung ins polizeiliche Führungszeugnis, was eine künftige Berufstätigkeit in der Sozialen Arbeit erheblich erschweren würde.

*Drittens* weist der Fall – jenseits seiner juristischen Dimension – darauf hin, dass die vielerorts seitens der Strafverfolgungsbehörden durchaus gegebene pragmatische Anerkennung der Tatsache, dass eine Inanspruchnahme von Sozialarbeiter\*innen als Informant\*innen oder Zeug\*innen die Arbeitsgrundlage der Sozialen Arbeit zerstört, und deshalb auch nicht im Interesse einer Polizei sein kann, auf einer brüchigen Grundlage basiert: Eine solche kriminalpräventive Arbeitsteilung zwischen Polizei und Sozialer Arbeit, welche die Unterschiedlichkeit der Aufgaben anerkennt und deshalb auch akzeptiert, dass Informationsweitergabe der Sozialen Arbeit an die Polizei kontraproduktiv ist, kann seitens der Staatsanwaltschaften einseitig aufgekündigt werden, da sie rechtlich nicht abgesichert ist.

*Viertens* ist festzustellen, dass zwar unterschiedliche Akteure in der Sozialen Arbeit durch unterstützende Stellungnahmen auf die Karlsruher Ereignisse reagiert haben, was auch mit einer beachtlichen medialen Resonanz der Kritik der Strafverfolgung einhergeht.<sup>4</sup> Erneut zeigt sich hier jedoch, dass eine arbeitsfeld- und organisationsübergreifende Repräsentation der Sozialen Arbeit in Deutschland nicht gegeben ist, der anzuneh-

mende fachliche Konsens deshalb also nicht in einer Form zum Ausdruck gebracht werden kann, die beanspruchen kann, legitime Repräsentation der Sozialen Arbeit insgesamt zu sein.

Im Folgenden gehen wir etwas näher auf die Forderung nach einem Zeugnisverweigerungsrecht ein, deren Bedeutung für die Soziale Arbeit beim Vorgehen der Staatsanwaltschaft gegen das Karlsruher Fanprojekt erneut deutlich geworden ist.

**Warum ein Zeugnisverweigerungsrecht unabdingbar ist**

Sozialarbeitende verfügen – bis auf die Ausnahmen in der Schwangerschaftskonflikt- und Drogenberatung – bis heute über kein Zeugnisverweigerungsrecht. Der Fall des Karlsruher Fanprojekts zeigt, welche Konsequenzen daraus im Ernstfall für betroffene Sozialarbeitende und ihre Arbeitskontexte folgen können. Doch selbst diese Zuspitzung veranlasst den Gesetzgeber bislang nicht, der im fachlichen Diskurs unumstrittenen Notwendigkeit zu folgen, Sozialarbeitende unter gewissen Voraussetzungen in den entsprechenden § 53 der Strafprozessordnung (StPO) aufzunehmen. Dies gefährdet nicht nur einzelne Angebote Sozialer Arbeit, sondern ganze Arbeits- und Handlungsfelder und untergräbt Ansätze sozialarbeiterischer Prävention.

Um Missverständnisse zu vermeiden: Das Zeugnisverweigerungsrecht bezieht sich allein auf das Recht, von der Pflicht der Zeugenaussage befreit zu werden. Dadurch sollen bestimmte Professionen (u.a. Ärzt\*innen, Geistliche, Psychotherapeut\*innen oder Rechtsanwält\*innen) sowie Mitarbeiter\*innen bestimmter Institutionen (Berater\*innen in anerkannten Stellen für Schwangerschaftskonfliktberatung und Drogenberatung) die Möglichkeit erhalten, in einem Strafprozess über das, was ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft anvertraut wurde, eine Aussage zu verweigern (s. dazu StPO § 53, 1; vgl. Raabe 2023, S. 6). Das Zeugnisverweigerungsrecht zielt auf den Schutz der

<sup>4</sup> Siehe hierzu etwa die auf der Homepage des Bündnisses für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit zugänglichen Stellungnahmen (<https://www.zeugnis-verweigern.de/>) sowie die im Internet zugänglichen Presseartikel, unter anderem in der Online-Ausgabe des Kicker.

Arbeitsgrundlage des jeweiligen Berufsstands bzw. einer spezifischen Tätigkeit. Andere Offenbarungspflichten, wie etwa die Pflicht, die Planung bzw. Vorbereitung bestimmter schwerwiegender Straftaten anzuzeigen, wenn dadurch ihre Ausführung noch verhindert werden kann (§ 138 StBG), oder der gesetzliche Schutzauftrag, einer Kindeswohlgefährdung gerecht zu werden, sind damit nicht außer Kraft gesetzt (Siebrecht 2015, S. 7).

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) urteilte erstmals 1972 zur Frage eines Zeugnisverweigerungsrechts (ZVR) für Sozialarbeitende. Diesem Urteil lag ein Fall zugrunde, in dem die Frage zu klären war, ob eine Sozialarbeiterin in ihrer Funktion als Eheberaterin berechtigt war, ihre Aussage vor dem Strafgericht zu verweigern (Raabe 2023, S. 7f.). Das BVerfG kam damals zu dem Schluss, dass der Gesetzgeber nicht in der Pflicht sei, ein ZVR für Sozialarbeitende in die Strafprozessordnung aufzunehmen. Diesbezüglich wurden im Wesentlichen zwei Begründungslinien angeführt: Erstens wurde auf das damals noch nicht klar umrissene Berufsbild und fehlende innerberufliche Kontrollinstanzen verwiesen. Zweitens wurde auf die nicht vergleichbare Bedeutung des Vertrauensverhältnisses für die Soziale Arbeit im Unterschied zu mit dem ZVR ausgestatteten Berufsgruppen hingewiesen (Raabe 2023, S. 7f.).

Zwei aktuelle Rechtsgutachten (Schruth und Simon 2018; Raabe 2023) argumentieren diesbezüglich mit Verweis a) auf die Bedeutung des Vertrauensverhältnisses in verschiedenen Arbeits- und Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit, b) auf die fortschreitende Professionalisierung Sozialer Arbeit in den letzten 40 Jahren sowie c) auf die steigende gesellschaftliche Bedeutung ihrer Unterstützungs- und Hilfsleistungen, dass beide Begründungslinien mittlerweile überholt sind. Sie betonen die dringende Notwendigkeit einer Reform des ZVR, ohne jedoch für ein generelles ZVR für Sozialarbeitende einzutreten. Vorgeschlagen wird bei Schroth und Simon ein ZVR für diejenigen Sozialarbeitenden, die in einem Arbeitsfeld der aufsuchenden Sozialarbeit tätig sind (Schruth und Simon 2018, S. 66ff.), weil dort – also keineswegs in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit – „ein besonderer Bedarf an gesetzlichen Vertrauensschutzgarantien“ (Schruth und Simon 2018, S. 66) gegeben sei. Auch Raabe nimmt eine entsprechende Einschränkung vor und akzentuiert, dass ein ZVR zudem eine Qualitätssicherung bzgl. der Ausbildung und der Projekte erfordert, in denen Soziale Arbeit erbracht wird. Er argumentiert weiter, dass von einem besonderen Vertrauensverhältnis bei denjenigen Berufen und Tätigkeiten auszugehen sei, die der Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegen (Raabe 2023, S. 19). Letzteres gilt für die „staatlich anerkannten Sozialarbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen“ (§ 203, Abs. 1, 6 StGB) sowie „Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist“ (§ 203, Abs. 1, 4 StGB). Nicht geben sei das Erfordernis eines ZVR dagegen z. B. bei Mitarbeiter\*innen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (Raabe 2023, S. 18f.) Vor diesem Hintergrund wird die folgende Erweiterung des § 53 StPO vorgeschlagen: „Fachkräfte der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung, die in öffentlich anerkannten Einrichtungen/Diensten tätig sind und denen Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschrift gebo-

ten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.“ (Raabe 2023, S. 19).

Die Initiative für eine Reform des ZVR wird unter dem Dach des Bündnisses für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit mittlerweile von zahlreichen Akteuren aus der Sozialen Arbeit unterstützt, darunter der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt (AWO), der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW).<sup>5</sup> Die Gründung des Bündnisses für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit geht auf Praktiker\*innen aus dem Feld der Fanprojektarbeit zurück, die 2014, damals noch als AG Zeugnisverweigerungsrecht, begannen, sich dem Thema aufgrund der hohen Praxisrelevanz und der damit einhergehenden Unsicherheiten zu widmen. Ein Ergebnis dieser Arbeit ist das 2018 von der Koordinationsstelle der Fanprojekte in Auftrag gegebene Rechtsgutachten zum strafprozessualen Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit (Schruth und Simon 2018). Zu diesem Zeitpunkt konnte keiner der Beteiligten erahnen, wie stark sich die Situation vier Jahre später an einem der etabliertesten Fanprojekt-Standorte aufgrund des fehlenden Zeugnisverweigerungsrechts zuspitzen würde, was den identifizierten Handlungsbedarf in aller Deutlichkeit aufzeigt.

### Bundesregierung hält an aktueller Regelung fest

Trotz dieses eindrücklichen Falles erkennt die Bundesregierung im Jahr 2023 nach wie vor keinen Handlungsbedarf bezüglich der strafprozessualen Reform des ZVR zugunsten der Sozialen Arbeit an.

In der Antwort auf eine kleine Anfrage an den Deutschen Bundestag (Deutscher Bundestag 2023), die explizit auf den Karlsruher Fall Bezug nimmt, wird zwar durchaus anerkannt, „dass die Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, unter anderem auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für Fanprojekte tätig sind, von einem besonderen Vertrauensverhältnis zu den von ihnen betreuten Personen geprägt ist“ (Deutscher Bundestag 2023, S. 3f.) Gleichwohl sei „aus Sicht der Bundesregierung die Einführung eines strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechts für diese Berufsgruppe nicht geboten“ (Deutscher Bundestag 2023, S. 4). Vielmehr sei dieses problematisch, weil das „verfassungsrechtliche Gebot einer effektiven Strafverfolgung“ und „das Interesse an einer möglichst vollständigen Wahrheitsermittlung im Strafverfahren“ (Deutscher Bundestag 2023, S. 4) dadurch in inakzeptabler Weise eingeschränkt würde.

In der weiteren Begründung können zwei Argumentationslinien unterschieden werden, die sich noch immer an den Begründungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts von 1972 orientieren (siehe oben): Erstens betont die Bundesregierung „die Gefahr der Ausuferung“ (Deutscher Bundestag 2023, S. 5), wenn dem gesamten Berufsfeld der Sozialen Arbeit, also allen staatlich anerkannten Sozialarbeiter\*innen, ein Zeugnisverweigerungsrecht zugestanden würde. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass das Berufsfeld „wenig abgrenzbar“ sei und entsprechend nicht zu begründen sei, „warum einzelnen Berufsfeldern ein Zeugnisverweigerungs-

<sup>5</sup> Vgl. <https://www.zeugnis-verweigern.de>.

recht gewährt wird, anderen aber nicht“ (Deutscher Bundestag 2023, S. 5).

Diese Argumentation geht dabei an dem vorbei, was aus der Fachwelt gefordert wird: Dort wird, wie gezeigt, eben kein allgemeines und handlungsfeldübergreifendes ZVR für alle bzw. alle staatlich anerkannten Sozialarbeitenden gefordert, sondern differenziert aufgezeigt, warum für welche Handlungsfelder der Sozialen Arbeit und in welchen Fallkonstellationen ein ZVR notwendig ist – und wann dies nicht der Fall ist. Damit liegt eine fachliche, sozialarbeitswissenschaftliche und juristische Begründung für Einschränkungen vor (siehe oben Schruth und Simon 2018, S. 64 ff.; Raabe 2023, S. 19).

In der zweiten Begründungslinie wird akzentuiert, dass ein besonderer gesetzlicher Schutz des Vertrauensverhältnisses nur in den Sonderfällen Suchtberatung und der Schwangerschaftskonfliktberatung als „geradezu zwingende Voraussetzungen der notwendigen Inanspruchnahme der Hilfeleistungen“ gegeben sei. Dies gilt aus Sicht der Bundesregierung nicht für andere Handlungs- bzw. Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit. Sie argumentiert diesbezüglich wie folgt:

„Die Situation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fanprojekten und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern aus anderen Berufsfeldern ist hiermit nicht vergleichbar. Ihre Tätigkeit ist nicht dadurch gekennzeichnet, dass den durch sie betreuten und beratenen Personen Hilfe verwehrt wäre, wenn sie nicht sicher sein könnten, dass eine vertrauliche Kommunikation gewährleistet ist. Insbesondere laufen die betreuten und beratenen Personen üblicherweise nicht selbst Gefahr, sich wegen einer Straftat verantworten zu müssen. [...] Neben dem Schutz des konkreten Vertrauensverhältnisses, dient der Vertrauensschutz des § 53 StPO auch dem Allgemeininteresse an der Funktionsfähigkeit der dort genannten Berufsgruppen, deren Existenz ohne garantierte Schweigerechte gefährdet wäre. Das trifft auf die Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den genannten Berufsfeldern nicht zu.“ (Deutscher Bundestag 2023, S. 4f.)

### Vertrauensverhältnisse als unverzichtbare Arbeitsgrundlage

Diese Einschätzung steht im diametralen Widerspruch zu Erfahrungen aus der Praxis Sozialer Arbeit und wissenschaftlich fundierten Wissen dazu, dass vertrauensbasierte Beziehungen eine unverzichtbare Grundlage für sozialarbeiterische Interventionen sind. Dies gilt insbesondere in Handlungsfeldern wie der aufsuchenden und mobilen Sozialarbeit sowie der Arbeit mit Zielgruppen, die, wie dies bei aktiven Fußballfans der Fall ist, unter den Verdacht gestellt sind, wiederkehrend Straftaten zu begehen. Zahlreiche einschlägige Konzeptionen von Unterstützungsangeboten Sozialer Arbeit sowie methodische Ansätze sind deshalb auf den voraussetzungsvollen Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen Sozialarbeitenden und Klient\*innen ausgerichtet. Zentral dafür ist das Wissen, dass die Möglichkeit einer Thematisierung auch von problematischen, ggf. auch von strafbaren Praktiken, eine Voraussetzung dafür ist, um mit den Adressat\*innen alternative Handlungsoptionen entwickeln zu können.

Dass trotz des fehlenden Zeugnisverweigerungsrechts für Sozialarbeitende lediglich wenige Fälle bekannt sind, in denen Sozialarbeitende als Zeug\*innen in Strafverfahren in An-

spruch genommen wurden und eine Aussage verweigerten, ist ein Indiz dafür, dass Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten die hohe Bedeutung dieses Vertrauensverhältnisses weitgehend bekannt ist und von ihnen aufgrund pragmatischer Abwägungen in ihrer Praxis bei Ermittlungs- und Strafverfahren auch berücksichtigt wird. Zudem bedarf es bei minder schweren Delikten ohnehin einer Abwägung zwischen dem Strafverfolgungsinteresse und der im § 203 StGB geregelten Schweigepflicht.

Der Fall des Karlsruher Fanprojekts zeigt jedoch in aller Deutlichkeit, dass es nicht ausreichend ist, sich darauf und auf eine diesbezüglich mehr oder weniger gängige Praxis zu verlassen, sondern dringend eine notwendige Rechtsgrundlage und damit einhergehende Handlungssicherheit für Sozialarbeitende geschaffen werden muss. Diese Rechtsgrundlage sollte klare Festlegungen dazu umfassen, was die konkreten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines ZVR sind. Dies erstens deshalb, weil ansonsten etablierte Angebote der Sozialen Arbeit – in diesem Fall die Soziale Arbeit mit (jungen) Fußballfans – Gefahr laufen, nicht mehr von denjenigen Zielgruppen in Anspruch genommen zu werden, die im Kontext sozialarbeiterischer Prävention angesprochen werden sollen und damit über Jahrzehnte aufgebaute Strukturen zu Nichte gemacht würden. Zweitens, weil die strafrechtlichen Konsequenzen, die Sozialarbeitende zu befürchten haben, wenn sie sich in Folge professioneller Abwägungsprozesse dafür entscheiden, an der Verweigerung einer Aussage festzuhalten, ohne dass hiermit eine Rechtsgrundlage gegeben ist, mit gravierenden Konsequenzen rechnen müssen, die keineswegs als ein gängiges und akzeptables Berufsrisiko gelten können. Eine abschließende Verurteilung würde deshalb die Grundlage einer professionellen Arbeit in Fanprojekten massiv gefährden und damit die Frage aufwerfen, ob diese unter der Bedingung eines zu befürchtenden sanktionsgestützten Zwangs zur Aussage vor Gericht fortgeführt werden kann.

#### Literatur

- Deutscher Bundestag (2023). Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heidi Reichinnek, Dr. André Hahn, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit. Drucksache 20/9614. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/099/2009918.pdf>
- Raabe, B. (2023). Für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit. Rechtsgutachten im Auftrag des AWO Bundesverbandes e. V. [https://awo.org/wp-content/uploads/Artikel/2024/AWO-Gutachten-Zeugnisverweigerungsrecht-Soziale-Arbeit\\_0.pdf](https://awo.org/wp-content/uploads/Artikel/2024/AWO-Gutachten-Zeugnisverweigerungsrecht-Soziale-Arbeit_0.pdf)
- Schruth, P., & Simon, T. (2018). Strafprozessualer Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts in der sozialen Arbeit. Am Beispiel der sozialpädagogischen Fanprojekte im Fußball. <https://www.zeugnis-verweigern.de/wp-content/uploads/2021/05/KOS-rechtsgutachten-202102-screen.pdf>
- Rechtsgutachten im Auftrag der Koordinationsstelle Fanprojekte bei der Deutschen Sportjugend (dsj) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).
- Siebrecht, I. (2015). „Wie ein Klotz am Bein“? Überblick über die Schweigepflicht in der Sozialen Arbeit. Sozial Extra, 3/2015, 6–9. <https://doi.org/10.1007/s12054-015-0030-8>.

**Helen Breit**, Dr., Sozialarbeiterin, Prof\*in für Wissenschaft Soziale Arbeit an der EH Freiburg.

**Albert Scherr**, Dr. habil., Seniorprofessor am Institut für Soziologie der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

### Korrespondenzadresse

**Albert Scherr**  
University of Education  
Freiburg, Deutschland  
scherr@ph-freiburg.de

---

**Funding.** Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

**Hinweis des Verlags.** Der Verlag bleibt in Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutsadressen neutral.

**Open Access.** Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.